



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

10. November 2015

Nr. 2015-675 R-270-13 Bemessung der Berufskosten, gültig ab Steuerperiode 2016

Gemäss Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (RB 3.2211) legt der Regierungsrat im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a bis d die Pauschalansätze für die Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit fest.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

Mit Beschluss Nr. 668 vom 12. November 2013 hat der Regierungsrat die Berufskostenpauschalen letztmals angepasst.

Mit der Teilrevision des Steuergesetzes und der Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2016 ergibt sich punktuell Anpassungsbedarf zum Beschluss vom 12. November 2013.

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern ergibt sich keine Änderung betreffend den Fahrkostenabzügen zur Arbeitsstätte. Es werden nach wie vor die Fahrkosten in Abhängigkeit des Arbeitswegs ohne Berücksichtigung des gewählten Transportmittels zum Abzug zugelassen. Bei der direkten Bundessteuer wird hingegen der Abzug auf 3'000 Franken begrenzt. Mit der auf Stufe Kantons- und Gemeindesteuer grosszügigen Regelung will der Regierungsrat weiterhin die Tagespendler sowie die auswärtigen Wochenaufenthalter begünstigen und gleichzeitig der Abwanderung von guten Steuerzahlern entgegenwirken. Auch umweltbewusste steuerpflichtige Personen, die den Arbeitsweg mit dem Fahrrad oder zu Fuss zurücklegen können, werden durch diese im Vollzug einfache Praxis begünstigt.

Die Berufskostenpauschalen für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und Unterkunft sowie für Schichtarbeit, der Pauschalabzug für die übrigen Berufskosten und für Nebenerwerb werden aus verwaltungsökonomischen Gründen deckungsgleich mit denjenigen der di-

rekten Bundessteuer festgelegt.

Mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ist der Aus- und Weiterbildungsabzug nicht mehr als Berufskostenabzug sondern als allgemeiner Abzug konzipiert. Neu werden auch Ausbildungskosten (freiwillige Umschulung, Berufsaufstieg), die nicht im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen, zum Abzug zugelassen. Die Erstausbildungskosten sowie alle anderen Bildungskosten, die nicht beruflich motiviert sind, werden nicht zum Abzug zugelassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um eine Weiterbildung im Bereich der Freizeitgestaltung (Liebhaberei, Hobby) handelt. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten werden dem Arbeitnehmer nicht zum Lohn hinzugerechnet. Die Bruttoauslagen sind um die Kostenbeiträge des Arbeitgebers, privater Ausbildungsbeihilfen und um allfällige Stipendien zu kürzen. In Übereinstimmung mit der direkten Bundessteuer ist der Abzug bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf maximal 12'000 Franken begrenzt und neu in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe i des Steuergesetzes geregelt. Eine weitergehende Festlegung durch den Regierungsrat erübrigt sich. Die bisherige Präzisierung des Abzugs der Weiterbildungs- und Umschulungskosten entfällt aus vorliegendem Beschluss.

und beschliesst:

I. Für die Bemessung der Berufskosten gelten ab Steuerperiode 2016 folgende Richtlinien:

1. Fahrkosten zur Arbeitsstätte (wie bisher)

Die massgebliche Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Fahrkosten bildet die Distanz zwischen dem Wohn- und Arbeitsort. Es wird keine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln vorgenommen. Der Abzug beträgt für die ersten 10'000 km pro Jahr pauschal 70 Rappen pro km, für weitere Kilometer pauschal 40 Rappen pro km.

Als Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können höchstens die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung abgezogen werden.

Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten. Der Abzug ist um die Kostenbeiträge des Arbeitgebers zu kürzen.

2. Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie Schichtarbeit (wie bisher)

a) Auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr

Der Pauschalabzug für solche Mehrkosten beträgt 15 Franken für jede auswärtige Hauptmahlzeit, höchstens 3'200 Franken im Jahr. Wenn der Arbeitgeber einen Beitrag an die auswärtige Verpflegung leistet oder wenn diese in einer Kantine des Arbeitgebers unter dem ortsüblichen Preis eingenommen werden kann und diese Leistungen im Bruttolohn nicht enthalten sind, ist nur der halbe Abzug (7.50 Franken im Tag oder 1'600 Franken im Jahr) zulässig. Kein Abzug ist zulässig, wenn der Arbeitgeber die auswärtige Verpflegung übernimmt und diese Leistung im Bruttolohn nicht enthalten ist.

b) Auswärtiger Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren, können in der Regel folgende Abzüge vornehmen:

- Mehrkosten für auswärtige Verpflegung: 15 Franken pro Hauptmahlzeit, somit 30 Franken im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt 6'400 Franken im Jahr. Wenn der Arbeitgeber einen Beitrag an die auswärtige Verpflegung leistet oder wenn diese in einer Kantine des Arbeitgebers unter dem ortsüblichen Preis eingenommen werden kann und diese Leistungen im Bruttolohn nicht enthalten sind, ist nur ein Abzug von 7.50 Franken pro Hauptmahlzeit, 22.50 Franken pro Tag oder 4'800 Franken im Jahr zulässig. Kein Abzug ist zulässig, wenn der Arbeitgeber die auswärtige Verpflegung übernimmt und diese Leistung im Bruttolohn nicht enthalten ist.
- Mehrkosten für auswärtige Unterkunft: Die tatsächlichen Kosten, höchstens 900 Franken im Monat oder 10'800 Franken im Jahr.

c) Schicht- oder Nachtarbeit

Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit beträgt der Abzug 15 Franken, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit 3'200 Franken im Jahr. Der Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit darf nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung (Buch-

stabe a oder b hievor) geltend gemacht werden.

3. Abzug der übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten (wie bisher)

Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (inklusive EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss usw. abgezogen werden. Der Abzug beträgt 3 Prozent des Nettolohns aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, mindestens 2'000 Franken und höchstens 4'000 Franken im Jahr. Bei Teilzeitarbeit mit einem Nettolohn unter 20'000 Franken beträgt der Abzug 10 Prozent. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

4. Abzug für Nebenerwerb (wie bisher)

Der Abzug für Nebenerwerb beträgt 20 Prozent der Nebeneinkünfte aus Nebenerwerb, mindestens 800 Franken und höchstens 2'400 Franken im Jahr. Der Abzug darf nicht mit den Ziffern 1 bis 3 kumuliert werden.

- II. Das Amt für Steuern wird beauftragt, diesen Beschluss allen Einwohnergemeinden und den Gemeindesteuerämtern zu eröffnen.

Mitteilung an kantonale Steuerkommission Uri (Präsident Herr lic. iur. Josef Gisler, In der Matte 15, 6460 Altdorf); Amt für Steuern (Vollzug Ziffer II) und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

